



## **Studienordnung der Universität Ulm im klinischen Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr) im Studiengang Humanmedizin vom 09. August 2007**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 12.07.2007 die nachstehende Studienordnung im klinischen Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr) im Studiengang Humanmedizin beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 18.07.2007 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung, das Sozialministerium Baden-Württemberg das Einvernehmen zu dieser Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

#### **1. Abschnitt - Allgemeines**

- § 1 Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 4 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

#### **2. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

- § 6 Inkrafttreten

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **1. Abschnitt - Allgemeines**

#### **§ 1 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin**

Das Medizinstudium umfasst nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr im Sinne der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, BGBl. 2002 Teil I Nr. 44, S. 2405 - nachfolgend

ÄAppO - die nachfolgend aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 ÄAppO:

### Studienplan des klinischen Studienabschnitts (3., 4. und 5. Studienjahr) im Studiengang Humanmedizin

Gesamtstunden pro Semester														
1253	692	1973	119	110	60	124	115	283	126	134	618	0	157	41

Fach	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester		7. Semester Propädeutikum		8. Semester Kurssemester		9. Semester Blocksemester		10. Semester Abschlusssem.	
	Pflicht	Vorl.	gesamt	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.
Allgemeinmedizin K3	59	16	75							16	16	43			
Anästhesie	42	0	42											42	
Arbeits- und Sozialmedizin K3	28	0	28											28	
Augenheilkunde K4	41	0	41					5				36			
Chirurgie	114	50	164						25		25	114			
Dermatologie K4	24	14	38							24	14				
Gynäkologie	40	14	54						14			40			
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde K4	40	0	40									40			
Humangenetik	14	0	14	14											
Hygiene / Mikrobiologie / Virologie K1	38	82	120	20	44	18	38								
Innere Medizin	114	70	184				28		28		14	114			
Kinderheilkunde	40	28	68						28			40			
Klinische Chemie K1	32	28	60					32	28						
Neurologie K2	31	28	59			7			6	24	22				
Orthopädie	40	14	54						14			40			
Pathologie	36	0	36			14		22							
Pharmakologie / Toxikologie K1	34	84	118	17	42	17	42								
Psychiatrie K2	70	28	98						28			70			
Psychosomatik und Psychotherapie K2	28	28	56					28	28						
Rechtsmedizin K3	7	15	22							7	15				
Untersuchungskurs Chirurgie	4	2	6			4	2								
Untersuchungskurs Innere Medizin	15	6	21	15	6										
Urologie	33	14	47						14			33			
Q1 Biometrie	14	28	42					14	28						
Q1 Epidemiologie	6	14	20							6	14				
Q2 GTE - Ethik in der Medizin	20	0	20							2		8		10	
Q2 GTE - Geschichte in der Medizin	14	0	14											14	
Q3 Gesundheitsökonomie	0	5	5												5
Q4 Infektiologie / Immunologie	8	0	8											8	
Q5 Klinisch-Pathologie Konferenz	14	0	14											14	
Q6 Klinische Umweltmedizin	8	10	18											8	10
Q7 Medizin des Alterns	8	14	22											8	14
Q8 Notfallmedizin	57	28	85	13	14					21	14	16		7	
Q9 Klinische Pharmakologie	14	28	42						28	14					
Q10 Prävention und Gesundheitsförderung	14	4	18	14	4										
Q11 Bildgebende Verfahren / Strahlenschutz	42	28	70			14		14	14	4		24			
Q12 Rehabilitation / Naturheilverfahren	8	12	20											8	12
Wahlfach**	70	0	70												

Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen:															
Der Gute Arzt				12											
Arztgespräche/ Kommunikation	20	0	20	10										10	
Training ärztlicher Fertigkeiten	4	0	4	4								22*			
Evidenzbasierte Medizin / Qualitätsmanagement	8	0	8							8					
Lehren lernen***			28												

Fächerübergreifende Kombination K1: Hygiene/Mikrobiologie/ Virologie; Klinische Chemie;

Pharmakologie/Toxikologie

Fächerübergreifende Kombination K2: Neurologie; Psychiatrie; Psychosomatik und Psychotherapie

Fächerübergreifende Kombination K3: Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Rechtsmedizin

Fächerübergreifende Kombination K4: Augenheilkunde, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

\* Die angegebenen 22h für Training ärztlicher Fertigkeiten (Skills Lab) sind bereits in den Stunden der Blockpraktika enthalten!

\*\* Für das Wahlfach müssen die Studierenden insgesamt 5 SWS aus einem Katalog von Teilveranstaltungen der Medizinischen Fakultät im Umfang von 1 SWS (14 Std.) oder 2 SWS (28 Std.) besuchen. Den Katalog der Teilveranstaltungen stellt die Medizinische Fakultät zu Beginn des

Semesters zur Verfügung. Im Leistungsnachweis für das Wahlfach werden alle Teilveranstaltungen aufgeführt und eine Schnittnote errechnet.

\*\*\* Es soll die Möglichkeit gegeben werden, inhaltlich in der Lehre tätig zu sein. Der Nachweis erfolgt über ein Zertifikat. Es wird ein Tutorenttraining angeboten.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

- (1) Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist eine vorherige Anmeldung über das Studiendekanat erforderlich. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Prüfungen verbunden. Sie muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann das Studiendekanat in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind.
- (2) Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen haben vorrangig diejenigen Studierenden des Studiengangs Humanmedizin, deren Studienfortschritt nach zurückgelegten Fachsemestern dem Fachsemester entspricht, in dem die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen sind. Plätze, die in Lehrveranstaltungen nach Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Studierenden frei bleiben, werden an Studierende anderer Fachsemester nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UG vergeben.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in scheinpflichtige Veranstaltungen ab dem Propädeutikumssemester (7. Fachsemester) ist die erfolgreiche Teilnahme an allen scheinpflichtigen Veranstaltungen des 5. und 6. Fachsemesters. Voraussetzung für die Aufnahme in die Lehrveranstaltung der „klinisch-pathologischen Konferenz“ im Abschlußsemester (10. Fachsemester) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pathologie. Voraussetzung für die Aufnahme in das Blockpraktikum „Allgemeinmedizin“ ist die erfolgreiche Teilnahme entweder am Blockpraktikum „Innere Medizin“ oder am Blockpraktikum „Chirurgie“. Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen.

## **§ 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Scheine im Sinne von § 27 ÄAppO werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung wird durch praktische und theoretische Leistungsnachweise in mündlichen, mündlich-praktischen und/oder schriftlichen Prüfungen festgestellt. Die Prüfungen werden bewertet und benotet.
- (2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Prüfungsstoff der schriftlichen und/oder mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfungen ist der Inhalt der

Pflichtlehrveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen und förderlichen Veranstaltungen. Die Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich in geeigneter Weise (Aushang etc.) festzulegen.

- (3) Schriftliche Prüfungen können Klausurarbeiten oder in der Prüfungsart des Antwort -Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sein.
- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer und in der Regel einem Beisitzer abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Beim OSCE (Objective Structured Clinical Examination), der aus mehreren Prüfungsstationen besteht, ist es zulässig, die einzelne Station mit einem Prüfer zu besetzen.
- (5) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen bzw. der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend 4,0" erzielt wurde.
- (7) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl- Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht Ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet, die erstmals an der unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindenden Prüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe) und der Prüfling mindestens 50% der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat. Für das Bestehen der zeitlich danach folgenden Prüfungen gilt die auf diese Referenzgruppe bezogene Bestehensgrenze.

- (8) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

#### **§ 4 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

- (1) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 5), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung.
- (2) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich der in Abs. 1 genannten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn höchstens fünfmal abgelegt werden.

#### **§ 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen**

- (1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Veranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom Leiter der Veranstaltung genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 mitzurechnen ist.

## **2. Abschnitt - Schlussbestimmung**

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm für diejenigen Studierenden in Kraft, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt nach der neuen ÄAppO vom 27.06.2002 beginnen bzw.

fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Ulm für den Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin vom 27. 07. 2000, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 01.09.2000, (Nr. 10, S. 94-95) sowie die Studienordnung der Universität Ulm im klinischen Studienabschnitt vom 06. 04.2004 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 20.04.2004 (Nr. 4, S. 30-39) außer Kraft.

- (2) Die Studienordnung der Universität Ulm vom 27.07.2000 gilt übergangsweise für diejenigen Studierenden weiter, die ihr klinisches Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987 (BGBl. S. 1593), zuletzt geändert durch achte Verordnung zur Änderung der ÄAppO vom 18.02.1999 (BGBl. S 140) durchführen.

Ulm, 09.August 2007  
In Vertretung des Präsidenten

gez.  
Professor Dr. Ulrich Stadtmüller  
- Vizepräsident für Lehre-